

Pressemitteilung

SÄCHSISCHER
RECHNUNGSHOF

Pressestelle

Schongauerstraße 3, 04328 Leipzig
Tel: (0341) 2 55 – 63 19; Fax: – 61 20
E-Mail: poststelle@srh.sachsen.de
Internet: www.rechnungshof.sachsen.de

11. Mai 2009

Präsident Heigl und Rechnungshofdirektor Dr. Peter-Per Krebs vor dem Untersuchungsausschuss am 11.05.2009

Der 1. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode des Sächsischen Landtages hat Präsident Heigl und Rechnungshofdirektor Dr. Krebs zur Aufklärung der Versäumnisse und Fehlentscheidungen bei der Landesbank Sachsen Girozentrale als Zeugen geladen.

Die Rechnungshofmitglieder wiesen auf ihre Rechtsstellung hin, die ihnen nur eine äußerst eingeschränkte Zeugenaussage im Untersuchungsausschuss eröffne. Darauf hatte der Sächsische Rechnungshof den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses bereits im Vorfeld aufmerksam gemacht.

Der durch Art. 77 Abs. 2, 100 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Verfassung geschützte Bereich der richterlichen Unabhängigkeit ist von parlamentarischen Untersuchungen ausgenommen (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 29.08.2008, Vf. 154-I-07).

Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie ein Richter (vgl. Art. 100 Abs. 2 Satz 2 Sächsische Verfassung; § 5 Abs.1 RHG). Sie haben das Beratungsgeheimnis des § 12 RHG zu wahren. Die Mitglieder des Rechnungshofs bestimmen allein über Umfang und Berichterstattung über Prüfungen. Dem steht die Verpflichtung zur uneingeschränkten Aussage als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuss deshalb entgegen.

Der Sächsische Rechnungshof betont ausdrücklich, dass mit den eingeschränkten Aussagen keine Rücknahme der Feststellungen des Sonderberichts „Landesbank Sachsen Girozentrale“, Az.: 120308/64, einhergehen. Vielmehr hält der Sächsische Rechnungshof vollumfänglich an seinen dortigen Äußerungen fest.